

## Wichtige Informationen zu Ihrer Gothaer Gruppen-Unfallversicherung.



### Veränderungen

Am 28.10.2009 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Erlass IV C 5-S2332/09/10004 veröffentlicht. Dies führt zu **Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Gruppen-Unfallversicherungen**. Ob die darin enthaltenen Änderungen greifen, hängt davon ab, wem die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag zustehen, ob also der Direktanspruch vereinbart ist oder nicht.

### Ohne Direktanspruch der versicherten Person

#### Es greifen die Änderungen der steuerlichen Behandlung.

- Beiträge sind im Zeitpunkt der Zahlung steuerfrei
- **Neu:** Leistungen aus dem Vertrag sind ebenfalls steuerfrei
- **Neu:** Rückwirkende Besteuerung der Beiträge im Leistungsfall
  - Pflicht zur Versteuerung nur, wenn der Leistungsfall eintritt
  - zu versteuern ist dann der bisher für die konkrete versicherte Person gezahlte Beitrag
  - zu versteuern sind ausschließlich die bisher vom aktuellen Arbeitgeber gezahlten Beiträge für die versicherte Person
  - Schätzung auf Basis des zuletzt gezahlten Beitrages möglich
  - steuerpflichtige Beiträge sind begrenzt auf die aktuell ausgezahlte Leistung
  - Lohnsteuerpflicht erstreckt sich nur auf 80 % der Beiträge, da 20 % als steuerfreier Reisekostenersatz angesehen werden

### Rechenbeispiel Versicherungsleistung

In 2010 erleidet X einen Unfall. Die Versicherungsleistung in Höhe von 40.000,- EUR wird ihm durch seinen Arbeitgeber ausgezahlt. Auf X entfällt in den Jahren 2000 – 2010 aus dem Gruppen-Unfallversicherungsvertrag seines Arbeitgebers ein Beitragsanteil von 30,- EUR jährlich.

Berechnung:

11 Jahre x 30,- EUR =	330,- EUR		
abzgl. Reisekostenanteil 20 %	- 66,- EUR	→ Lohnsteuerpflichtig	264,- EUR
	<u>264,- EUR</u>	→ Versicherungsleistung	40.000,- EUR
		→ davon steuerfrei	39.736,- EUR

Für X ist in 2010 ein lohnsteuerpflichtiger Betrag von 264,- EUR zu erfassen

### Mit Direktanspruch der versicherten Person

#### Es bestehen die alten steuerlichen Regelungen unverändert fort.

- Beiträge sind als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu versteuern
- Leistungen aus dem Vertrag sind steuerfrei
- bei Rentenleistungen ist jedoch der Ertragsanteil zu versteuern
- **Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung**
  - mit 20 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer
  - bis zu einem Durchschnittsbeitrag von **77,50 EUR bei 24-Stunden-Deckung** bzw. **103,33 EUR bei Ausschnittsdeckung Berufs- und Wegeunfälle** je versicherte Person (ohne Versicherungsteuer) im Vertrag
  - bei höherem Beitrag gilt der Gesamtbetrag als individuell zu versteuernder Arbeitslohn

### Rechenbeispiel mit den maximalen Durchschnittsbeiträgen

24-Stunden-Deckung mit Lohnsteuerpauschalierung	
Vom Arbeitgeber je Arbeitnehmer gezahlt (77,50 EUR netto zzgl. Versicherungsteuer)	92,22 EUR
20 % Dienstreiserisiko/steuerfreie Reisenebenkosten	- 18,44 EUR
Lohnsteuerpflichtiger Vorteil (62,00 EUR netto zzgl. Versicherungsteuer)	73,78 EUR
→ Pauschalversteuerung mit 20 % möglich!	

### Unsere Empfehlung

Arbeitsrechtliche und/oder betriebsverfassungsrechtliche Gegebenheiten sind im Einzelfall zu prüfen.

**Die Umstellung eines Gruppen-Unfallversicherungsvertrages mit Direktanspruch auf die Vertragsform ohne Direktanspruch kann erheblich Steuern sparen!**